

BUNDESGERICHTSOF

IX 28 16/76B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Land RHEINLAND-PFALZ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Therese D., geborene D.,

H., Israel, H.straße ,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats - Entschädigungsse-nats - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 1. Oktober 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Beklagte hat die Versagung von Entschädigungsleistungen nach § 7 BEG bisher nur darauf gestützt, die Klägerin habe der Wahrheit zuwider behauptet, bis zu ihrer Verfolgung nie ernstlich krank gewesen zu sein. Nach Auffassung des Tatrichters hat die Klägerin die Behörde nicht über das Bestehen einer nicht verfolgungsbedingten Krankheit getäuscht. Damit entfiel für das Berufungsgericht die Anwendung des § 7 BEG. Es durfte von keinem anderen Sachverhalt ausgehen, als ihn die Behörde ihrer Versagung zugrunde gelegt hatte.

321

- 3 -

Die Einholung eines kriminal-technischen Gutachtens zur Überprüfung der Krankenkarten des Dr. Avram hat der Beklagte beantragt, um seine Auffassung zu untermauern, den Krankenunterlagen, auf die sich die medizinischen Gutachten stützten, komme kein Beweiswert zu. Daß der Tatrichter diesen Beweis Antrag übergangen hat, führt nicht zur Zulassung der Revision. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung - wie die Beschwerde meint - stellt sich in diesem Zusammenhang nicht. Es bleibt dem Beklagten unbenommen, falls er weiterhin den Verdacht hat, es liege ein Veranlagungs- oder Entziehungsgrund im Sinne des § 7 BEG vor, ihm geeignet erscheinende Ermittlungen anzustellen und unter den gesetzlichen Voraussetzungen gegebenenfalls den Anspruch zu entziehen. Das Entschädigungsgericht durfte keine Ermittlungen zum Zwecke der Veranlagung über Umstände durchführen, auf die sich der Beklagte zur Veranlagung nicht berufen hatte.

Mai

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS